



KARL BLECHA  
BUNDESMINISTER FÜR INNERES

II-2230 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen  
des Nationalrates XVII. Gesetzgebungsperiode

Zahl: 13 801/79-II/4/87

Betr.: Schriftliche Anfrage der  
Abgeordneten Dr. PILZ und  
Genossen betreffend den  
Vorfall vom 4.2.1980 -  
N.WOLF/W.KAINZ und den  
Gendarmerieposten Pottendorf  
(Nr. 929/J)

863 IAB  
1987 -11- 25  
zu 929 J

ANFRAGEBEANTWORTUNG

Die von den Abgeordneten Dr. PILZ und Genossen am 5.10.1987 an mich gerichtete Anfrage Nr. 929/J-NR/1987, betreffend den Vorfall vom 4.2.1980 - Norbert WOLF/Walter KAINZ (15) und den Gendarmerieposten Pottendorf, Niederösterreich, beantworte ich wie folgt:

Die vorliegende Anfrage ist eine aus einer Serie von insgesamt 59 gleichartigen Anfragen, die vom Abgeordneten Dr. PILZ und Genossen am gleichen Tag und mit gleichlautendem Text an mich gerichtet wurden. Alle diese Anfragen unterscheiden sich lediglich dadurch voneinander, daß am Schluß des Anfragetextes lapidare Hinweise auf die Person oder den Vorfall, auf die sich die Anfrage bezieht, angeführt werden.

Alle 59 Anfragen haben behauptete Übergriffe von Organen der Polizei oder Gendarmerie zum Gegenstand, wobei sich die maßgeblichen Ereignisse in den Jahren zwischen 1979 bis 1987 zugetragen haben.

Wenngleich ich selbstverständlich das Recht der Abgeordneten zum Nationalrat, über alle Vorgänge im Bereich der staatlichen Verwaltung Aufklärung zu verlangen, keineswegs in Frage stelle, so möchte ich gerade angesichts dieser Flut von Anfragen doch auch darauf verweisen, daß die Beantwortung derartiger Massenanfragen eine enorme und äußerst zeitaufwendige Belastung der Verwaltung verursacht und diese Belastung insbesondere dann das normale Maß bei weitem übersteigt, wenn sich Anfragen auf lange zurückliegende Sachverhalte beziehen und daher die Beantwortung gerade aus diesem Grund überaus komplizierte Nachforschungen erfordert.

- 2 -

Ganz allgemein stelle ich fest, daß jeder mir zur Kenntnis gelangende angebliche oder tatsächliche Übergriff von Organen der Polizei oder Gendarmerie stets genauest und mit höchstmöglicher Objektivität untersucht wird und daß in allen diesen Fällen gegen die beschuldigten Beamten die erforderlichen strafrechtlichen und disziplinären Maßnahmen gesetzt werden. Ich lege größten Wert darauf, daß Anschuldigungen der geschilderten Art stets von außerhalb des Sicherheitsapparates gelegenen Instanzen, nämlich von den Staatsanwaltschaften bzw. Gerichten, auf ihre Stichhaltigkeit überprüft werden.

Im einzelnen führe ich zur vorliegenden Anfrage aus:

Zu Frage A)

Insp Dietrich SIFKOVITS und Insp Edwin POHN des Gendarmeriepostens Pottendorf wurden von Norbert WOLF und Walter KAINZ beschuldigt, am 4.2.1980 bzw. am 16.2.1980 im Zuge einer Vernehmung als Verdächtige wegen Diebstahles durch Schläge mit dem Gummiknüppel Norbert WOLF am linken Oberschenkel leicht und Walter KAINZ am rechten Handrücken leicht verletzt zu haben.

Zu Frage B)

Ja.

Zu Frage C)

Insp Sifkovits und Insp Pohn wurden in erster Instanz zu je vier Monaten Freiheitsstrafe verurteilt, wobei die Strafe unter Bestimmung einer Probezeit von drei Jahren bedingt nachgesehen wurde.

Beide Beamte haben gegen das Urteil berufen. Insp Pohn wurde vom Berufungsgericht freigesprochen. Insp Sifkovits wurde von der Anklage, Herrn KAINZ verletzt zu haben, freigesprochen, jedoch für die an Herrn WOLF begangene Nötigung und Körperverletzung zu einer Geldstrafe verurteilt.

Zu Frage D)

Dieser Vorfall hat für Insp Pohn keine dienstrechtlichen

- 3 -

Konsequenzen nach sich gezogen.

Gegen Insp Sifkovits wurde ein Disziplinarverfahren durchgeführt. Unter Hinweis auf die Bestimmungen des § 128 BDG 1979 bin ich nicht in der Lage, weitere Auskünfte zu erteilen.

Zu Frage E)

Die Beamten wurden nicht versetzt.

24. November 1987

Karl Bleher